

Satzung

des Gewerbevereins Rodenberg

Vorlage zur Beschlußfassung

In der Mitgliederversammlung vom 21.9.1994 wurde diese Satzung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22.9.1994 in Kraft.

1. Name und Sitz

Name: Gewerbeverein Rodenberg

Sitz: 31552 Rodenberg

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Namenszusatz "e.V.".

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluß der Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibenden, Freiberufler und interessierter Bürger Rodenbergs.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber der Stadt Rodenberg, anderen Behörden und Verbänden oder Organisationen.

Der Verein ist an den kommunalpolitischen Vorgängen in der Stadt interessiert und hält seine Mitglieder zur ehrenamtlichen Betätigung für das Gemeinwesen an.

Er fördert alle Grundlagen und Pläne, die für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung und für ein positives Stadtbild Rodenbergs notwendig sind.

Ziel des Vereins ist es, die Kaufkraft der Bürger zu gewinnen und aus Rodenberg ein geschäftliches Zentrum zu machen.

Der Verein kann einzelne Mitglieder hinsichtlich der Werbung, Dekoration von Auslagen und des geschäftlichen Erscheinungsbildes unterstützen, um die Attraktivität Rodenbergs und des Geschäftslebens zu steigern.

Er befürwortet die Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in der Samtgemeinde Rodenberg unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Der Verein kann Ausstellungen und andere Veranstaltungen organisieren, die den obengenannten Zielen entsprechen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Satzung

des Gewerbevereins Rodenberg

3. Mitgliedschaft, Aufnahme und Stimmrecht

Mitglied kann jeder gewerbetreibende Kaufmann oder selbständige Handwerksmeister werden, der in Rodenberg einen Betrieb unterhält und im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis ist. Außerdem können Freiberufler, interessierte Bürger und die Stadt Rodenberg Mitglied werden. Die Volljährigkeit bei der Mitgliedschaft ist Voraussetzung.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und gilt für mindestens ein Jahr. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

Die Bekanntgabe der neu aufgenommenen bzw. ausgetretenen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Aufklärung über abgewiesene Anträge verlangen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in den Versammlungen eine Stimme.

Sollte ein Mitglied an der Versammlung nicht teilnehmen können, dann kann es das Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Vertreter übertragen. Ein Vertreter kann nur ein Mitglied vertreten.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein und für die Verwirklichung seiner Ziele ausgezeichnet haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
Das Stimmrecht bleibt bestehen.

4. Ausscheiden und Ausschluß von Mitgliedern

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu erfolgen. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, sich unehrenhafter Handlungen, kaufmännischer und kollegialer Verstöße schuldig gemacht haben oder mit ihren Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß wird schriftlich mitgeteilt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Beschluß der Mitgliederversammlung, ist unter Ausschluß des Rechtsweges gültig.

5. Beitrag

Der Beitrag des Vereins ist ein Jahresbeitrag und wird einmal im Jahr durch Bankeinzug erhoben. Die Festsetzung des Jahresbeitrages obliegt der Generalversammlung.

Besondere Aufwendungen im Sinne der Vereinsgemeinschaft und für Werbeaktionen zu bestimmten Anlässen können durch Umlage von den Aktionsteilnehmern erhoben werden.

Satzung

des Gewerbevereins Rodenberg

6. Gäste

Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen einzuladen.

Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

7. Vereinsleitung und Aufgaben

Der ordentliche und geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, dem Leiter des Aktivkreises, einem Schriftführer und einem Rechnungsführer. Alle Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Aktivkreises.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

In der Regel leitet der erste Vorsitzende alle Mitgliederversammlungen des Vereins und stellt im Einvernehmen des Vorstandes die Tagesordnung auf.

Der zweite Vorsitzende nimmt die Aufgaben eines Stellvertreters wahr.

Der erste oder zweite Vorsitzende ist Ansprechpartner der Stadt Rodenberg und besucht Versammlungen des Rates bzw. der Ausschüsse, um die Ziele des Vereins in die Ratsarbeit einzubringen und den Vereinsvorstand zu informieren.

Der Leiter des Aktivkreises lädt mindestens halbjährlich die Mitglieder des Aktivkreises zu Versammlungen ein.

Er leitet den Aktivkreis und bemüht sich um die Planung und Organisation von Veranstaltungen der Vereinsgemeinschaft, Werbeaktionen, Märkte und um Ausstellungen zu bestimmten Anlässen.

In allen Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll über den Ablauf und die gefaßten Beschlüsse zu führen.

Er fertigt Schriftstücke an, die die Belange des Vereins betreffen.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfaßt der Rechnungsführer und stellt sie in einem Kassenbericht der Generalversammlung vor. Vorher muß der Bericht durch zwei gewählte Rechnungsprüfer geprüft werden.

In allen Fällen, die durch die Satzung nicht berücksichtigt werden, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

8. Wahl der Vereinsleitung

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung und gilt für drei Jahre. Alle ordentlichen Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, falls dieses von einem Mitglied der Generalversammlung beantragt wird.

Satzung

des Gewerbevereins Rodenberg

9. Versammlungen

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Ihre Tagesordnung umfaßt die Punkte:

1. Verlesen des letzten Protokolls
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
- * 5. Wahl des Vorstandes
- * 6. Wahl der Vertreter des Aktivkreises
- * 7. Wahl der Kassenprüfer
- * 8. Veränderung der Beiträge
- * 9. Satzungsänderungen

(*) Entsprechend den Erfordernissen

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch den ersten Vorsitzenden und hat spätestens 15 Tage vorher, mit Angabe der Tagesordnung - durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder - zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Sie sind 7 Tage vorher beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung faßt die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder nach kurzer Beratung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.

Zu allen übrigen Versammlungen und Veranstaltungen muß der Vorstand, je nach Bedarf, rechtzeitig einladen.

Die Tagesordnung kann auf der Versammlung bekanntgegeben werden.

10. Der Aktivkreis

Der Aktivkreis ist ein Arbeitskreis, der besondere Veranstaltungen der Vereinsgemeinschaft, Werbeaktionen, Märkte und Ausstellungen eigenständig plant, organisiert und entscheidet.

Alle Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, die Arbeit des Aktivkreises durch Vorschläge und Mithilfe zu unterstützen.

In einem Jahreswirtschaftsplan sind die einzelnen Aktionen und Kosten zu kalkulieren und der Generalversammlung vorzustellen.

Beim Wegfallen von einzelnen Aktionen, können die Gelder für Ersatzaktionen verwendet werden.

Der Aktivkreis besteht aus mindestens neun Personen.

Hierzu zählen der gesamte Vorstand, sowie vier weitere gewählte Mitglieder des Vereins.

Je nach Erfordernis kann der Arbeitskreis durch weitere Personen vergrößert werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

Satzung

des Gewerbevereins Rodenberg

11. Auflösung des Vereins

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins kann durch eine zwingende Notwendigkeit erforderlich werden.

Hierzu sind 2/3 aller Mitglieder in einer außerordentlichen Versammlung zu hören.

Bei Beschlußunfähigkeit, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Das Vereinsvermögen wird in einem solchen Fall für wohltätige, gemeinnützige Zwecke in der Stadt Rodenberg verwandt. Hierüber ist in der letzten Versammlung Beschluß zu fassen.

12. Inkrafttreten und Satzungsänderungen

Bevor diese Satzung in Kraft tritt, sind alle Mitglieder in geeigneter Form über den Inhalt zu informieren.

Beantragte Änderungswünsche sind entsprechend zu berücksichtigen und soweit erforderlich vorzunehmen.

Zum Inkrafttreten der Satzung ist eine Zustimmung von 2/3 aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Änderung der Satzung des Vereins bedarf ebenso einer 2/3 Mehrheit aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Alle Mitglieder müssen schriftlich über die geplanten Änderungen der Satzung informiert werden.

Mitglieder, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können ihr Votum schriftlich abgeben.